

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

12. Juni 2006

Mitgeteilt den

13. Juni 2006

Protokoll Nr.

659

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Samnaun** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 27. November 2005 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung 2. Etappe“.

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde im Hinblick auf die Realisierung von Anlagen zur Beschneigung von Pisten in den Gebieten „Greitspitz“, „Äusser Viderjoch“, „Blais Gronda“ und „Planer Salaas“ erlassen. Zudem dient die Planung dazu, östlich des äusseren Viderjochs einen Speichersee zu realisieren, von welchem aus die gesamten in den Gebieten „Alp Bella“, „Alp Trida“ und „Planer Salaas – Greitspitz – Äusser Viderjoch“ gelegenen Beschneiungsanlagen des Skigebietes „Samnaun“ mit Wasser versorgt werden können.

Neben dem von der Regierung zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung 2. Etappe“ reichte die Gemeinde Samnaun folgende weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 30. September 2005 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Bericht zur Umweltverträglichkeit (UVB) für die Beschneiungsanlagen 2. Etappe vom 14. Januar 2005 von den Ingenieurbüros arinas AG, Zernez, und FORNAT AG, Zernez

Die Erarbeitung eines UVB erwies sich als notwendig, weil die im Rahmen der 2. Etappe vorgesehene Erweiterung der bisher im Skigebiet Samnaun bewilligten Pistenbeschneigungen eine Fläche von knapp 17 ha umfasst. Gemäss Art. 9 des

Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) entspricht das Vorhaben damit dem UVP-pflichtigen Anlagetyp Nr. 60.4 und unterliegt folglich der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) sieht für den Anlagetyp Nr. 60.4 das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vor, sofern die Nutzungsplanung – wie dies vorliegend der Fall ist – eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Die Vorprüfung der Revisionsvorlage erfolgte mit Bericht des damaligen Amtes für Raumplanung (heute Amt für Raumentwicklung, ARE) vom 30. Juni 2005.

Die öffentliche Bekanntgabe der Urnenabstimmung der Gemeinde Samnaun vom 27. November 2005 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 1. Dezember 2005. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2005 ersuchte der Gemeindevorstand Samnaun um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Die Realisierung von grösseren Beschneiungsanlagen bedarf gemäss der vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) im Dezember 1998 erlassenen Wegleitung „Beschneiungsanlagen im Kanton Graubünden“ (nachfolgend als WL 1998 bezeichnet) einer Abstimmung auf Stufe „Nutzungsplanung“ (Wintersportzone, Genereller Erschliessungsplan, Baugesetz) und abschliessend einer kommunalen Baubewilligung sowie BAB-Bewilligung. Eine förmliche Richtplanpflicht für Beschneiungsanlagen besteht gemäss WL 1998 nicht. Die konzeptionellen Überlegungen zur Beschneiung des Skigebietes sind deshalb in den nutzungsplanerischen Unterlagen darzustellen. Entsprechend haben die Bergbahnen Samnaun AG ein Gesamtkonzept

„Beschneigung“ ausarbeiten lassen, welches für das Genehmigungsverfahren herangezogen werden kann (vgl. Planungs- und Mitwirkungsbericht Ziff. 4f. auf S. 3ff. sowie Übersichtsplan Nr. 55002-02 „Gesamtkonzept Beschneiungsanlagen Bergbahnen Samnaun AG“ 1:10'000 vom 31. Januar 2003).

C.

Genereller Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung 2. Etappe“

1. Gesamtbeschneigungskonzept

Im Skigebiet der Gemeinde Samnaun werden gesamthaft rund 120 ha Skipisten präpariert. Innerhalb dieser präparierten Skipisten stimmte das DIV im Rahmen von entsprechenden BAB-Verfahren bis zum Jahre 2000 kommunalen Baubewilligungen für Beschneigungen im Umfang von rund 5.1 ha zu. Die Situation präsentiert sich im Einzelnen wie folgt:

Gebiet	BAB-Nummer	Zustimmung DIV	Fläche (m ²)
Talabfahrt nach Samnaun Dorf	1989-1005	12. Dezember 1989	8'000
Talabfahrt nach Samnaun Laret	1989-1005	12. Dezember 1989	16'500
Alp Trida	1989-1005	12. Dezember 1989	2'000
Alp Trida (16 Stellen punktuell)	1994-0771	14. August 1994	18'400
Talabfahrt nach Samnaun Dorf (5 Stellen punktuell)	1997-0394	11. Juli 1997	3'070
Musella (4 Stellen punktuell)	1999-0984	5. Oktober 1999	2'900
Total bewilligte beschneigte Fläche (m²)			50'870

Tabelle 1: bis zum Jahre 2000 bewilligte Beschneigungsflächen

Ferner erteilte das ARE am 30. März 2006 eine BAB-Bewilligung zur Beschneigung des Skiweges „Zebblas“ im Umfang von rund 5'000 m² (vgl. BAB-Bewilligung Nr. 2006-0151).

Allein mit der Beschneigung der vorerwähnten Flächen im Gesamtumfang von rund 5.6 ha kann in schneearmen Wintern auf Saisonbeginn noch kein genügendes Skipistenangebot im Skigebiet Samnaun sichergestellt werden. Deshalb erarbeiteten die Bergbahnen Samnaun AG ein Gesamtkonzept für die Bereitstellung eines angemessenen Angebotes an Skipisten, auf denen eine flächendeckende künstliche Be-

schneigung auf Saisonbeginn ermöglicht werden soll (vgl. Gesamtkonzept „Beschneigungsanlagen Bergbahnen Samnaun AG“; Situation 1:10'000 vom 31. Januar 2003). Das Konzept beinhaltet die Beschneigung von Pisten in den Gebieten „Alp Trida“, „Planer Salaas – Greitspitz – Äusser Viderjoch“ und „Alp Bella“ sowie die Beschneigung der Talabfahrtspisten nach Samnaun Dorf sowie nach Samnaun Laret.

Die Realisierung der Anlagen zur Beschneigung der vorstehend erwähnten Gebiete ist in zwei Ausbaustufen vorgesehen. Die erste Stufe umfasst zu beschneigende Flächen von rund 56.1 ha, wobei darin mit Ausnahme der künstlichen Beschneigung des Zebblasweges die bisher bewilligten Beschneigungsflächen von rund 5.1 ha enthalten sind. In einer zweiten Stufe sind zusätzlich nochmals rund 16.8 ha Pistenflächen zur künstlichen Beschneigung vorgesehen. Im Endzustand sollen gemäss vorliegendem Gesamtkonzept rund 73 ha der rund 120 ha umfassenden präparierten Skipistenfläche im Skigebiet Samnaun künstlich beschneit werden.

2. Inhalt des vorliegenden Generellen Erschliessungsplanes

Im vorliegenden Regierungsbeschluss geht es um die Genehmigung der Nutzungsplanung mit UVP für die geplanten Beschneigungsanlagen der 2. Ausbaustufe gemäss vorstehend erwähntem Gesamtkonzept. Die neu zur Beschneigung vorgesehenen Flächen umfassen in der 2. Ausbaustufe gemäss UVB total rund 16.8 ha.

3. Abstimmung des Vorhabens auf die Nutzungsplanung

Mit dem Erlass des vorliegend zu genehmigenden Generellen Erschliessungsplanes hat die Gemeinde Samnaun die erforderlichen nutzungsplanerischen Voraussetzungen für die Bewilligung und Realisierung der Beschneigungsanlagen der 2. Ausbaustufe geschaffen. Alle im Generellen Erschliessungsplan dargestellten Beschneigungsflächen liegen gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan 1:10'000 der Gemeinde Samnaun vom 18. November 1984 innerhalb der Wintersportzone.

4. Beurteilung des Vorhabens gemäss WL 1998

4.1 Einzuhaltende allgemeine Grundsätze für Beschneiungsanlagen

Gemäss der WL 1998 sind Nutzungsplanungen für Beschneiungsanlagen hauptsächlich im Hinblick auf die Einhaltung der folgenden allgemeinen Grundsätze zu prüfen:

1. Der Bau und der Betrieb der Beschneiungsanlage steht im Einklang mit den Zielen und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung.
2. Der Beschneungszweck besteht darin,
 - a) den Einheimischen und Gästen im erschlossenen Ski- und Snowboardgebiet ein bedarfsgerechtes Angebot an schneesicheren, gut präparierten und gefährlosen Beschäftigungs- und Talabfahrtspisten während der üblichen Wintersaisonzeit zur Verfügung zu stellen,
 - b) den Einheimischen und Gästen ein den heutigen Bedürfnissen entsprechendes Angebot an weiteren Wintersportmöglichkeiten (beispielsweise Schlittelbahnen, Langlaufloipen, Skisprung) anzubieten und
 - c) die Anforderungen an die Vergabe von bedeutenden Wintersportwettkämpfen zu erfüllen.
3. Beschneiungsanlagen im Sinne von Ziff. 2 lit. a hievor sind auf die bedeutendsten Pisten in den erschlossenen Ski- und Snowboardgebieten zu konzentrieren. Für die Beurteilung dieses Grundsatzes ist seitens des Planungsträgers ein Konzept vorzulegen.
4. Mit der Hilfe von Beschneiungsanlagen darf die Voraussetzung für den Wintersport in Gebieten, die wegen ihrer Höhenlage, Exposition, Topographie und klimatischen Bedingungen für den Wintersport an sich ungeeignet sind, nicht erst geschaffen werden.

5. Grundsätzlich darf nur zwischen dem 1. November und dem 31. März beschneit werden. In begründeten Ausnahmefällen darf bereits ab dem 15. Oktober beschneit werden.
6. Die Anliegen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes sind angemessen zu berücksichtigen. Besonders zu beachten sind folgende Grundsätze:
 - a) Der Wasserbezug ist nach Möglichkeit so zu konzipieren, dass ein Heraufpumpen von Wasser aus dem Talgrund entfällt, dass das Wasser aus dem gleichen Gebiet stammt, in welchem die Beschneiungsfläche liegt und dass von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während der Periode der Tiefstabflüsse abgesehen werden kann.
 - b) Moore von nationaler Bedeutung dürfen nicht beschneit werden. Moore von regionaler und lokaler Bedeutung sollen nach Möglichkeit nicht beschneit werden.
7. Es dürfen dem Beschneigungswasser keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen beigegeben werden.

4.2 Prüfung anhand der allgemeinen Grundsätze für Beschneiungsanlagen

4.2.1 Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungs-, Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung

Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Raumplanungsgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter Ziff. 4.2.2 und Ziff. 4.2.3 nachstehend verwiesen werden. Bezüglich der Einhaltung der Ziele und Anliegen der Umweltschutz-, Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung kann auf die Ausführungen unter Ziff. 4.2.4 bis Ziff. 4.2.7 nachstehend sowie auf die Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit (vgl. Ziff. 5.5, S. 15ff. nachstehend) verwiesen werden.

4.2.2 Einhaltung des zulässigen Beschneigungszweckes/Konzentration auf die bedeutendsten Pisten des erschlossenen Skigebietes „Samnaun“

Laut den Ausführungen im Planungs- und Mitwirkungsberichtes (vgl. Ziff. 5.2) besteht der Zweck der vorgesehenen Pistenbeschneigungen 2. Etappe darin, die Pistenbeschneigungen der 1. Etappe dahingehend zu ergänzen, dass dem Skifahrer auch in schneearmen Wintern ein zusammenhängendes Pistenangebot zur Verfügung gestellt werden kann. Aus den genannten Ausführungen geht ferner mit hinreichender Klarheit hervor, dass die im Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung 2. Etappe“ dargestellten geplanten Pistenbeschneigungen der 2. Ausbauetappe erforderlich sind, um den rund 15'000 bis 18'000 Ski- und Snowboardfahrern, welche sich durchschnittlich an einem Tag im Skigebiet Samnaun aufhalten, ein bedarfsgerechtes Pistenangebot an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Beschäftigungspisten während der üblichen Wintersportzeit zur Verfügung zu stellen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das vorliegend zu beurteilende Beschneigungsvorhaben innerhalb der in der WL 1998 abgesteckten Leitplanken hinsichtlich Beschneigungszweck und Konzentration auf die bedeutendsten Pisten im erschlossenen Skigebiet Samnaun liegt.

4.2.3 Eignung des Skigebietes „Samnaun“ für die Wintersportnutzung

Das Skigebiet Samnaun ist eng verbunden mit dem Skigebiet „Ischgl“ in Österreich. Es bildet damit Teil einer der grössten Skiarenen zur Ausübung des alpinen Skisports in den östlichen Alpen. Die Beschäftigungspisten des Skigebietes „Samnaun“ liegen in einer Höhenlage zwischen 2'260 bis 2'870 m ü.M. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kann gefolgert werden, dass die Eignung des Skigebietes „Samnaun“ für die Wintersportnutzung zweifelsohne gegeben ist.

4.2.4 Einhaltung des zulässigen Beschneigungszeitraumes

Die am 13. April 2003 von der Gemeinde Samnaun beschlossene Bestimmung von Art. 11 Abs. 3 des Baugesetzes lässt eine Beschneigung – vorbehältlich anderer Regelungen in der Baubewilligung – ab dem 1. November zu. Aufgrund der Ausführungen im UVB (vgl. auch Beilage 4) ist die Hauptbeschneigung in den Monaten November und Dezember vorgesehen (ca. $\frac{3}{4}$ des gesamthaft erforderlichen Wasserbedarfs). In den Monaten Januar und Februar werden Nachbeschneigungen vorgenom-

men, wobei dafür rund $\frac{1}{4}$ des gesamthaft erforderlichen Wasserbedarfs verwendet wird. Wenn die Beschneigung nach diesen Angaben respektive Vorgaben durchgeführt wird, entspricht sie den Rahmenbedingungen gemäss WL 1998 ohne weiteres.

4.2.5 Gewässerschutz

Hinsichtlich der gewässerschützerischen Aspekte des Vorhabens wird auf die Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit unter Ziff. 5.5.1 verwiesen.

4.2.5 Wasserbezug

Wie aus dem Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. S. 5) sowie aus dem UVB (vgl. S. 24) entnommen werden kann, ist geplant, das notwendige Wasser für die Beschneigung der vorgesehenen Flächen der zweiten Beschneigungsetappe (sowie teilweise auch für die 1. Beschneigungsetappe) aus einem östlich des Gebietes „Äusser Viderjoch“ geplanten Speichersee mit einem Nutzinhalt von 74'000 m³ zu beziehen. Das Wasser zur Füllung des Sees stammt zum einen Teil aus dessen Einzugsgebiet und soll zum anderen Teil über die im Gebiet „Alp Trida“ bestehende Wasserfassung aus dem Mühlbach entnommen und in den See hinaufgepumpt werden. Im Vergleich zum heutigen Zustand kann mit dem Bau des Speichersees der direkte Bezug von Wasser direkt aus Oberflächengewässern sowie der Energieaufwand zum Hochpumpen von Wasser aus dem Tal für den Betrieb der Beschneigungsanlagen des Skigebietes Samnaun reduziert werden. Insgesamt beläuft sich der Wasserbedarf nach der Erstellung der 2. Beschneigungsetappe für den Betrieb der Beschneigungsanlagen in den Gebieten „Alp Bella“, „Alp Trida“, „Planer Salaas“, „Greitspitz“, „Äusser Viderjoch“ sowie die Talabfahrt nach Samnaun Laret, welche funktional eine Einheit bilden, auf rund 180'000 m³ pro Saison.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der Wasserbezug für die vorliegend zur Diskussion stehende Beschneigung der 2. Etappe im Vergleich zu den bereits realisierten Beschneigungsanlagen der 1. Etappe kein zusätzliches Heraufpumpen von Wasser aus dem Talgrund erforderlich macht und dass das Wasser aus dem gleichen Gebiet stammt, in welchem die Beschneigungsflächen liegen. Der im Gebiet „Äusser Viderjoch“ geplante Speichersee kann vielmehr sogar dazu bei-

tragen, dass die aus dem Talgrund herauf zu pumpende Wassermenge im Vergleich zum heutigen Betrieb reduziert werden kann. Die Vorgaben gemäss WL 1998 sind betreffend das Beschneidungsvorhaben der 2. Etappe somit ohne weiteres erfüllt.

Betreffend der Einhaltung des Grundsatzes, dass der Wasserbezug nach Möglichkeit so zu konzipieren ist, dass von Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern während der Periode der Tiefstabflüsse abgesehen werden kann, wird auf die Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit unter Ziff. 5.5.1 hienach verwiesen. In Würdigung der dort enthaltenden Ausführungen und Bedingungen sowie unter Einhaltung der im Rahmen der UVP formulierten Auflagen für den Bereich „Gewässerschutz und Fischerei“ kann auch dieser Grundsatz als hinreichend erfüllt betrachtet werden.

4.2.6 Beschneidung von Mooren

Gemäss WL 1998 dürfen Moore von nationaler Bedeutung nicht beschneit werden, während die Beschneidung von Mooren von regionaler und lokaler Bedeutung nach Möglichkeit vermieden werden soll.

Laut Übersichtsplan 1:5'000 „Lebensräume, Vegetation“ des UVB betrifft das Projekt neben Quellflurflächen an zwei relativ eng beieinander liegenden Stellen im Gebiet „Blais Gronda“ auch Flachmoorbiotope. Im kantonalen Landschafts- und Naturschutzinventar sind die betroffenen beiden Moorbiotopsflächen nicht enthalten. Ob es sich um Moorbiotope von regionaler oder lokaler Bedeutung handelt, ist daher nicht bekannt. Aufgrund der Grösse der betroffenen zwei Moorbiotopflächen sowie aufgrund des Umstandes, dass die beiden Moorflächen nicht weit voneinander entfernt liegen, ist eher von ihrer regionalen Bedeutung auszugehen.

Das vorliegend zu beurteilende Beschneidungsvorhaben wurde im Laufe der Projektierungsphase so ausgestaltet, dass die Beeinträchtigung der Moorbiotope möglichst gering gehalten werden konnte (vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 7.1 des UVB). Aufgrund der aktuellen Linienführung der bestehenden Pisten erweist es sich jedoch als unumgänglich, eine Moorbiotopfläche von total 5'612 m² zu beschneiden sowie in sehr kleinem Ausmass (81 m²) mit Leitungsgräben zu durchqueren.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sowie der vorgenommenen Projektoptimierungen beurteilt die Regierung den einzuhaltenden Grundsatz aus der WL 1998, dass Moore von nationaler Bedeutung nicht beschneit werden dürfen und dass Moore von regionaler und lokaler Bedeutung nach Möglichkeit nicht beschneit werden sollen, als hinreichend eingehalten.

4.2.7 Prüfung betreffend unzulässigen Beschneiungsadditiven

Aufgrund der Ausführungen im UVB (vgl. unter Ziff. 5.1.2 sowie unter Ziff. 5.2, S. 25) werden für die Schneeerzeugung dem Schneiwasser keine Beschneigungswasserzusätze respektive Kondensationsadditive beigemischt. Daraus kann gefolgert werden, dass der Grundsatz, wonach dem Beschneigungswasser keine umweltgefährdenden Stoffe und Organismen (unzulässige Kristallisationsadditive) beigegeben werden dürfen, vorliegend eingehalten ist.

In diesem Zusammenhang drängt sich an dieser Stelle somit lediglich der Hinweis auf, dass die Schneeanlagenbetreiberin das Amt für Natur und Umwelt (ANU) rechtzeitig und unaufgefordert über die Art des vorgesehenen Produktes zu informieren hat, sofern sie in Zukunft irgendwelche Schneizusätze einzusetzen gedenkt.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

5.1 Erfordernis UVP und massgebliches Verfahren

Die Bergbahnen Samnaun AG beabsichtigen, ihre bestehenden Beschneiungsanlagen mit einer bewilligten beschneiten Fläche von rund 56 ha um insgesamt knapp 17 ha zu erweitern. Bei Anlagenerweiterungen, die für sich einem UVP-pflichtigen Anlagentyp entsprechen, ist im Allgemeinen a priori von wesentlichen Umweltauswirkungen und damit auch von einer UVP-Pflicht auszugehen (vgl. Art. 2 Abs. 1 UVPV). Das vorliegend zu beurteilende Beschneivorhaben entspricht dem Anlagentyp Nr. 60.4 gemäss Anhang zur UVPV.

Sofern das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 48 und 49 KRG eine umfassende Prüfung ermöglicht, bildet dieses gemäss Anhang zur KVUVP das

massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die UVP für Anlagen des Typs Nr. 60.4 durchgeführt wird. Zuständige Behörde ist die Regierung. Laut Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Kantonale Fachstelle im Sinne von Art. 9 und Art. 42 USG ist das ANU (vgl. Art. 2 Abs. 1 KVUVP).

5.2 Vorhaben

Laut dem Gesamtkonzeptplan 1:10'000 „Beschneigungsanlagen Bergbahnen Samnaun AG“ vom 31. Januar 2003 sowie nach den Darstellungen im UVB (vgl. Ziff. 1.3, S. 7, Tabelle 1) umfassen die Beschneigungsanlagen im Skigebiet Samnaun im Endzustand rund 73 ha beschneite Flächen. Das Gesamtkonzept ist in zwei Etappen untergliedert. Gegenstand im jetzigen Verfahren bildet die 2. Ausbaustappe der Beschneigungsanlagen mit einer Gesamtfläche von rund 16.8 ha. Der zusätzliche Wasserbedarf für die Beschneigung dieser 2. Ausbaustappe der Beschneigungsanlagen im Skigebiet Samnaun beträgt laut den Angaben im Planungs- und Mitwirkungsbericht (vgl. Ziff. 5.2, S. 5 sowie Beilage 1) sowie im UVB (vgl. Ziff. 1.3, S. 7, Tabelle 1) rund 50'000 m³/Jahr. Betreffend den vorgesehenen Wasserbezug wird auf die detaillierteren Ausführungen unter Ziff. 4.2.5 vorstehend verwiesen.

Die einzelnen Projektelemente sind – soweit sie beim Abschluss des UVB bekannt waren – im UVB beschrieben und deren Notwendigkeit ist aus der Sicht der Gestaltstellerin im UVB dargelegt. Laut den weiteren Ausführungen des UVB werden wichtige Punkte betreffend den Speichersee erst im Rahmen der weiteren Detailplanung behandelt.

Begründet wird das Vorhaben mit der Sicherstellung eines angemessenen Angebotes an schneesicheren, gut präparierten und gefahrlosen Pisten. Diese Qualitätsverbesserung soll die vom Gast erwartete Schneesicherheit bei Saisonbeginn und während der gesamten Wintersaison von Dezember bis April gewährleisten.

Aus dem UVB (vgl. Ziff. 7, S. 27ff.) geht hervor, dass bei der Planung der neuen Beschneigungsanlagen wichtige Grundsätze befolgt wurden, mit welchen unnötige Umweltbelastungen während dem Bau und dem Betrieb der Anlage vermieden werden

konnten. Daneben sind im UVB verschiedene Massnahmen zum Schutz der Umwelt während der Bau- und Betriebsphase dargelegt. Zudem ist während dem Bau eine Umweltbaubegleitung vorgesehen, welche sicherstellen soll, dass bei der Erstellung der Beschneiungsanlagen keine unnötigen Belastungen der Umwelt entstehen. Für die Umweltbaubegleitung der 2. Ausbauetappe soll das Pflichtenheft für den Bau der ersten Etappe der Beschneiungsanlage herangezogen werden. Ferner weist der UVB mit einer vorgesehenen Auenrevitalisierung im Gebiet „Val Musauna“ eine Massnahme aus, mit welcher die durch das Ausbauvorhaben und die bereits ausgeführten Anlagenbestandteile (insbesondere Pistenkorrekturen und Beschneiungsanlagen 1. Etappe) verursachten Beeinträchtigungen geschützter Lebensräume kompensiert werden können (vgl. Ziff. 7.4, S. 29f. UVB).

5.3 Gegenstand und Inhalt der UVP

Gegenstand der UVP ist der im Auftrag der Bergbahnen Samnaun AG von den Ingenieurbüros arinas AG, Zernez, sowie FORNAT AG, Zernez, erstellte UVB vom 14. Januar 2005 / 30. September 2005 betreffend das Vorhaben „Beschneiungsanlagen Bergbahnen Samnaun AG 2. Etappe“.

Inhalt der UVP bildet einerseits die Prüfung, ob die im UVB enthaltenen Angaben vollständig und richtig sind (vgl. Art. 13 Abs. 1 UVPV). Es geht also darum zu prüfen, ob die Angaben im UVB genügen, um beurteilen zu können, ob die geplante Anlage den Vorschriften entspricht und ob die im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissensstand absehbaren und dem Projekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln und gesamthaft als auch in ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet worden sind (vgl. Art. 8 USG).

Ferner wird im Rahmen der UVP geprüft, ob das Ausbauvorhaben den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (vgl. Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dabei werden nicht sämtliche ökologischen Folgen des Gesamtprojektes respektive von Teilprojekten beurteilt. Vielmehr geht es um die Prüfung der Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften während dem Bau und nach Inbetriebnahme der Anlage

darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

Sowohl bei der UVB-Vollständigkeitsprüfung als auch bei der eigentlichen Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich die Regierung weitgehend auf den Beurteilungsbericht des ANU vom 12. April 2006.

5.4 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB)

Als UVB im Sinne von Art. 9 Abs. 2 USG ist vorliegend zu betrachten:

Bericht zur Umweltverträglichkeit für die Beschneidungsanlagen 2. Etappe der Bergbahnen Samnaun AG vom 14. Januar 2005 / 30. September 2005 des Ingenieurbüros für Forschung und Planung in Wald und Landschaft AG (arnas), Zemez, und der Forschungsstelle für Naturschutz und angewandte Ökologie AG (FORNAT), Zemez (nachfolgend UVB genannt), bestehend im Einzelnen aus den folgenden Unterlagen:

- *Bericht zur Umweltverträglichkeit gemäss Pflichtenheft vom 21.1.2003*
- *Übersichtsplan 1:5'000 „Lebensräume, Vegetation“*
- *Übersichtsplan 1:5'000 „Säugetiere/Vögel; Gewässerschutz/Quellen; Lawinen“*
- *Karte 1:25'000 „Einzugsgebiete“ (Beilage 1)*
- *Natürliche Abflussverhältnisse „Fassung Alp Trida“ (Beilage 2)*
- *Natürliche Abflussverhältnisse „1000 m unterhalb Fassung“ (Beilage 3)*
- *Konzept „Beschneidung, Wasserentnahme und Speichersee“ (Beilage 4)*
- *Abflussverhältnisse „Fassung Alp Trida bei Entnahmekonzept“ (Beilage 5)*
- *Abflussverhältnisse „1000 m unterhalb Fassung bei Entnahmekonzept“ (Beilage 6)*
- *Ganglinie „Speichersee“ (Beilage 7)*
- *Sieber Cassina + Handke AG; Geologische/Hydrogeologische Aspekte zum Speichersee „Viderjoch Samnaun“ vom 25. Oktober 2005 (Beilage 8)*

Der UVB zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen mit Vorbehalten bezüglich

den Aspekten der Fischerei und den Anforderungen gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen (Stauanlagenverordnung; StAV) vollständig auf.

Die Richtigkeit der Angaben im UVB ist weitgehend unbestritten.

Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Ausbauvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen möglich.

5.5 Beurteilung der materiellen Umweltverträglichkeit

5.5.1 Gewässerschutz und Fischerei

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Aus der Sicht der Gesuchstellerin stellt der Bau des Speichersees der einzige mit der zweiten Etappe der Beschneidung verbundene Eingriff in das Gewässersystem dar. Der UVB zeigt auf, dass der Wegfall des Einzugsgebiets des Speichersees von rund 0.2 km² keinen relevanten Einfluss auf die Abflussverhältnisse im Mühlbach bei der Fassung im Gebiet „Alp Trida“ mit einem Gesamteinzugsgebiet von ca. 5.5 km² haben wird. Zu dieser Beurteilung trägt hauptsächlich der Umstand bei, dass der Abfluss aus der Geländemulde, in welcher der Speichersee erstellt werden soll, im Winter trocken fällt.

Betreffend die Füllung des Sees geht der UVB aufgrund einer Wasserbilanzbetrachtung davon aus, dass die im Einzugsgebiet liegende Schneemenge ausreicht, um den See während der Schneeschmelze zu füllen. Gemäss UVB ist zudem vorhersehbar, dass die Zuflüsse aus dem Einzugsgebiet und der direkte Niederschlag genügen, den See während des Sommers auf maximalem Füllstand zu halten und eine Wasserumwälzung zu erreichen, welche eine Eutrophierung des Seewassers verhindert.

Der UVB geht weiter davon aus, dass während der Einschneiphase (Monate November und Dezember) ein konstanter Wasserbezug aus dem Mühlbach bei der Fassung im Gebiet „Alp Trida“ von ca. 28 l/s im November und von ca. 25 l/s im

Dezember möglich ist. Je nach Bedürfnis und Witterungsverhältnissen soll das Wasser aus dem Mühlbach zusammen mit dem Wasser aus dem Speichersee direkt für die Beschneigung verwendet oder zur Nachfüllung des Sees in diesen hinaufgepumpt werden. Basierend auf dieses Konzept soll dem Mühlbach bei der Fassung im Gebiet „Alp Trida“ während zwei Monaten ca. 120'000 m³ Wasser entzogen werden. Ab Ende Dezember ist eine Wasserentnahme aus dem Mühlbach nicht mehr vorgesehen.

Die vorliegenden Unterlagen zeigen weiter, dass mit dem vorbeschriebenen zukünftigen Wasserentnahmekonzept aus dem Mühlbach die Bedingungen der im Rahmen des Ausbaus der 1. Beschneigungsetappe befristet erteilten Wasserentnahmebewilligung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes (EKUD) vom 10. Mai 2004 eingehalten werden.

Betreffend die Kontrolle der Restwassermenge zitiert der UVB eine Stellungnahme der Bergbahnen Samnaun AG, in welcher wiederum Bezug auf eine Besprechung mit dem Hauptfischereiaufseher vom Amt für Jagd und Fischerei (AJF) genommen wird. Demnach ist eine permanente Kontrolle der Restwasservorschriften beim Zusammenfluss des Mühlbachs mit dem aus dem Gebiet „Alp Bella“ heraus fliessenden Bach (Alp-Bella-Bach) im Winter mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Als Alternative wird vorgeschlagen, den Abfluss des Mühlbachs im Dorf Samnaun Laret zu messen und mittels einer Eichkurve den Abfluss beim Zusammenfluss zu berechnen. Die Wasserentnahme für die Beschneigung würde auf der Basis dieser Messung gesteuert.

Hinsichtlich der Auswirkungen der vorgesehenen Wasserentnahme auf den Mühlbach verweist der UVB auf die Abklärungen, welche im Zusammenhang mit der Erteilung der Wasserentnahmebewilligung des EKUD vom 10. Mai 2004 für den Betrieb der ersten Etappe der Beschneigungsanlagen des Skigebietes Samnaun getätigt wurden.

Aufgrund der Angaben im UVB werden die Schneileitungen nicht frostsicher verlegt. Für die Entleerung der Leitungen wird jeweils am tiefsten Punkt eine Schneilanze platziert, über welche der Inhalt der Leitungen abgeschneit werden kann. Die

verbleibende Menge von ca. 1.5 m³ Wasser pro Strang, kann innerhalb von ca. 5 Minuten mit einer maximalen Menge von 5 l/s über zwei Entleerungsleitungen in zwei kleine Vorfluter eingeleitet werden. Gemäss UVB wird die Einleitung zu keiner Beeinträchtigung der zwei betroffenen Kleingewässer führen, zumal dem Schneewasser keine Kristallisationsadditive (Snowmax oder ähnliche Produkte) beigegeben werden.

Beurteilung:

a) Wasserentnahme beim Speichersee

Seitens des AJF sowie des ANU werden die Aussagen im UVB, wonach die Fassung von Wasser im Speichersee keinen wesentlichen Einfluss auf die Abflussverhältnisse in den darunter liegenden Gewässern haben wird und dass das namenlose Kleingewässer an der Fassungsstelle keine ständige Wasserführung aufweist, bestätigt. Auf das Festlegen einer Restwassermenge an der oder den Fassung(en) kann aus ökologischer Sicht verzichtet werden. Eine Bewilligung nach Art. 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) muss für diese Entnahme folgerichtig nicht erteilt werden.

b) Wasserentnahme aus Mühlbach im Gebiet „Alp Trida“

Aus der Sicht des AJF ist es nicht zulässig, nach der Erstellung des Speichersees für den Betrieb der Beschneiungsanlagen 1. und 2. Etappe auf die heute gültige, zeitlich jedoch limitierte Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus dem Mühlbach im Gebiet „Alp Trida“ (vgl. Departementsverfügung Nr. 147 des EKUD vom 10. Mai 2004) abzustellen. Laut AJF hat die Erfahrung mit der heutigen Regelung eindeutig gezeigt, dass der Mühlbach durch die getätigten Entnahmen übermässig beeinträchtigt wird. Die mit dem neuen Speichersee verbundene Möglichkeit, grössere Wassermengen zwischenzuspeichern, muss nach Ansicht des AJF zwingend zu einer Neu Beurteilung des Wasserbezuges aus dem Mühlbach führen. Ziel ist es dabei, den Mühlbach im Vergleich zum heutigen Zustand ökologisch zu entlasten.

Die seit dem Sommer 2003 anhaltende allgemeine Wasserknappheit, welche sich im Herbst 2005 nochmals verschärfte, veranlasste das AJF dazu, die Abflussverhältnisse im Mühlbach während der Beschneigung im Dezember 2005 zu untersuchen. Dabei stellte sich heraus, dass die vorgeschriebenen Restwassermengen im Mühlbach massiv unterschritten wurden und dass die erwarteten niedrigsten Zuflussmengen aus dem Gebiet „Alp Bella“ in den Mühlbach bisher als zu hoch eingeschätzt worden sind. So hat die Abflussmessung vom 29. Dezember 2005 gezeigt, dass bei einer Nutzung von ca. 12 l/s für Beschneigungszwecke (laut Angaben der Bergbahnen) die Restwassermenge im Mühlbach ca. 200 m unterhalb der Wasserfassung lediglich 10 l/s und der Zufluss vom Bach aus Alp Bella lediglich 13 l/s betrug. Das bedeutet, dass beim Zusammenfluss des Mühlbaches mit dem Alp-Bella-Bach statt der vorgeschriebenen 50 l/s zu jener Zeit lediglich 25 bis 30 l/s respektive unter Berücksichtigung der Wasserentnahme für die Beschneigung lediglich 40 bis 45 l/s abgeflossen sind.

In der basierend auf Art. 29 GSchG vom EKUD am 10. Mai 2004 erteilten Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Mühlbach im Gebiet „Alp Trida“ (Einzugsgebiet ca. 5.5 km²) wurde unter Anwendung von Art. 32 lit. a GSchG eine Dotierwassermenge von 20 l/s bei der Wasserfassung festgelegt. Dieser Festlegung wurde die Annahme zugrunde gelegt, dass der ca. 1000 m unterhalb der Wasserfassung in den Mühlbach einmündende Alp-Bella-Bach mit seinem Einzugsgebiet von ca. 4 km² und seiner unbeeinträchtigten Wasserführung dazu führt, dass die nach Art. 31 GSchG erforderliche Mindestwassermenge von 50 l/s beim Zusammenfluss der beiden Bäche bis Ende Dezember jederzeit eingehalten werden kann. Es hat sich nun jedoch herausgestellt, dass diese Annahme in hydrologisch trockeneren Jahren zu optimistisch war. Die erlangten neuen Erkenntnisse erfordern im Hinblick auf die Erteilung der Bewilligung für die in Zusammenhang mit dem Betrieb des Gesamtbeschneigungsprojektes (inklusive Speichersee) stehende geplante Wasserentnahme aus dem Mühlbach im Gebiet „Alp Trida“ eine grundlegende Neubeurteilung.

Um die Bedingungen der Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem Mühlbach im Gebiet „Alp Trida“ nach Art. 32 lit. a GSchG einzuhalten, darf an der Fassung auf Alp Trida kein Wasser mehr entnommen werden, sobald der Abfluss 1000 m unter-

halb der Fassung, das heisst beim Zusammenfluss des Mühlbachs mit dem Alp-Bella-Bach, unter 50 l/s sinkt. Eine kontinuierliche Abflussmessung beim Zusammenfluss der genannten beiden Bäche ist indes mit vertretbarem Aufwand nicht möglich, wie die Erfahrungen der vergangenen Jahre zudem gezeigt haben. Die vom AJF Ende Dezember durchgeführten Abflussmessungen sowie der Vergleich der Grösse der beiden Einzugsgebiete lassen den Schluss zu, dass in abflussarmen Zeiten 1000 m unterhalb der Fassung im Gebiet „Alp Trida“ rund 40% des Abflusses aus dem Alp-Bella-Bach und rund 60 % des Abflusses aus dem Mühlbach stammen. Das bedeutet, dass an der im Gebiet „Alp Trida“ bestehenden Fassung eine minimale Dotierwassermenge von ca. 30 bis 35 l/s abgegeben werden muss, damit sichergestellt werden kann, dass die Vorschriften nach Art. 32 lit. a GSchG beim Zusammenfluss der beiden Bäche auch in hydrologisch trockeneren Jahren eingehalten sind. Die Abgabe einer konstanten Dotierwassermenge von 35 l/s an der Fassungsstelle lässt sich im Gegensatz zu einer Messung 1000 m unterhalb der Fassungsstelle denn auch mit vertretbarem Aufwand kontrollieren.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hält die Regierung somit fest, dass eine neue Bewilligung zur Wasserentnahme aus dem Mühlbach bei der im Gebiet „Alp Trida“ bestehenden Wasserfassung mit der Auflage in Aussicht gestellt werden kann, dass konstant eine minimale Dotierwassermenge von 35 l/s abgegeben wird.

Um eine minimale Dynamik in der Restwasserstrecke des Mühlbaches zwischen der im Gebiet „Alp Trida“ gelegenen Wasserfassungsstelle und dem Zusammenfluss des Mühlbachs mit dem Alp-Bella-Bach zu erhalten, beantragt das AJF zudem, die Nutzwassermenge zu limitieren. Der UVB geht davon aus, dass in den Monaten November und Dezember zwei verschiedenen Wassermengen (ca. 28 l/s respektive ca. 25 l/s) genutzt werden. Damit die vom AJF formulierte Zielsetzung erreicht werden kann, ist es in der Beurteilung des ANU erforderlich, diese Nutzwassermenge im Monat November auf 25 l/s und im Monat Dezember auf 15 l/s zu beschränken. In hydrologisch durchschnittlichen bis nassen Jahren ermöglicht dies eine Wasserentnahme von rund 90'000 bis 100'000 m³ in den zwei Monaten November und Dezember. Zusammen mit dem Nutzinhalt des Sees stehen den Bergbahnen Samnaun AG zukünftig somit für die Beschneidung von Pisten in den Gebieten „Alp Trida“, „Planer Salaas – Greitspitz – Äusser Viderjoch“, „Alp Bella“ sowie für

die Beschneidung der Talabfahrtslisten nach Samnaun Laret ca. 160'000 bis 170'000 m³ Wasser zur Verfügung. Gemäss UVB beträgt der Gesamtwasserbedarf für die Beschneidung der Listen in den vorerwähnten Gebieten rund 180'000 m³. Die Differenzwassermenge kann wie bisher aus der im Gebiet „Plan da la Resia“ bestehenden Wasserfassung am Schergenbach bezogen werden. In hydrologisch trockeneren Jahren kann zudem - wie dies bisher schon der Fall war – zusätzliches Wasser aus dem Schergenbach bis ins Skigebiet gepumpt werden.

Damit sichergestellt werden kann, dass die Auflage betreffend der minimal einzuhaltenden Dotierwasserabgabe von 35 l/s eingehalten werden kann, sind dem ANU als Grundlage für die Erteilung einer neuen Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG an der im Gebiet „Alp Trida“ bestehenden Wasserentnahmestelle des Mühlbachs vor Inbetriebnahme der Beschneidungsanlagen 2. Etappe Unterlagen für die erforderliche Anpassung der Wasserfassung nachzureichen. Die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung mit UVP ist mit einer entsprechenden Auflage zu verbinden.

c) Einleitung von Schneiwasser in Oberflächengewässer

Hinsichtlich der vorgesehenen erforderlichen Leitungsentleerungen in zwei Kleingewässer kann den Ausführungen und der Beurteilung im UVB ohne weiteres gefolgt werden. Die Erteilung der entsprechenden Bewilligung für die Einleitung von unverschmutztem Wasser in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG kann in Aussicht gestellt werden. Sie wird entweder im Zuge der BAB-Bewilligung vom ANU oder zusammen mit der erforderlichen neuen Bewilligung für die im Gebiet „Alp Trida“ vorzunehmende Wasserentnahme aus dem Mühlbach vom EKUD erteilt.

d) Leitungsbau im Bereich von Oberflächengewässern

Damit sichergestellt werden kann, dass der Leitungsbau im Bereich von Oberflächengewässern möglichst schonend erfolgen kann, ist der Beizug des zuständigen Hauptfischereiaufsehers erforderlich. Im Rahmen der BAB-Bewilligung ist seitens des ARE eine entsprechende Auflage zu formulieren.

e) Fischereirechtliche Ersatzmassnahmen

Die im Skigebiet Samnaun mit dem Ausbau der Beschneiungsanlagen 1. und 2. Ausbaustappe verbundenen Eingriffe in die Gewässer sind in Anwendung von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) und von Art. 22 des kantonalen Fischereigesetzes (KFG) ersatzpflichtig. Aus fischereilicher Sicht ist die ursprünglich als Ersatz akzeptierte Massnahme am Schergenbach (Wiederherstellung einer Gebirgsaue im Gebiet „Val Musauna“) aufgrund der Hochwasserereignisse des August 2005 hinfällig geworden. Daher sind andere gleichwertige Ersatzmassnahmen zu definieren.

Mit der Sanierung der im Folgenden beschrieben vier Bachdurchlässe können alle mit dem Bau und Betrieb der Beschneiungsanlagen Samnaun (Ausbaustappen 1 und 2) sowie mit den im Skigebiet Samnaun bisher bewilligten Pistenkorrekturen verbundenen Eingriffe in Gewässer kompensiert werden. Die erwähnten vier Bachdurchlässe unterbrechen heute das Kontinuum des Schergenbachs, des Mühlbaches sowie des Alp-Bella-Baches. Bei den sanierungsbedürftigen Bachdurchlässen handelt es sich im Einzelnen um einen Wegdurchlass im Gebiet „Unterpischa“ (Schergenbach), um einen ca. 200 m unterhalb des Zusammenflusses des Mühlbach mit dem Alp-Bella-Bach bestehenden Durchlass für die Zufahrtsstrasse nach Alp Trida (Mühlbach) sowie um zwei weitere, im letzten Abschnitt des Alp-Bella-Baches vor seiner Mündung in den Mühlbach existierende Bachdurchlässe von Zufahrten in die dortigen Bergwiesen. Im Sinne von fischereirechtlichen Ersatzmassnahmen nach Art. 9 BGF und Art. 22 KFG werden die Bergbahnen Samnaun AG aufgrund der vorstehenden Ausführungen zur Sanierung der beschriebenen vier Bachdurchlässe oder zu alternativen genügenden fischereirechtlichen Ersatzmassnahmen verpflichtet. Das Bauprojekt ist entsprechend auszugestalten oder es ist seitens des ARE eine entsprechende Auflage in der BAB-Bewilligung zu formulieren. Die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung mit UVP ist mit einer entsprechenden Auflage zu verbinden.

5.5.2 Stauanlagensicherheit

Das Amt für Energie (AfE) als zuständige Stelle für die Aufsicht über die Stauanlagen hat die Gesuchsunterlagen im Rahmen einer Vorprüfung dem zuständigen Prüfsingenieur zugestellt. Basierend auf die durch den Prüfsingenieur durchgeführte Beurteilung kommt das AfE zum Schluss, dass dem Vorhaben auf Stufe „Nutzungsplanung“ zugestimmt werden kann. Dies bedeutet, dass es für den Bau einer Stauanlage in der gewünschten Grösse an diesem Ort keine Ausschlussgründe gibt.

Im Vorprüfungsbericht des AfE vom 2./6. Februar 2006 ist weiter enthalten, welche zusätzlichen Unterlagen für die vor der Erteilung der BAB-Bewilligung durchzuführende Hauptprüfung in Bezug auf die Aufsicht der Stauanlagen beigebracht werden müssen. In der Zwischenzeit sind die erwähnten Unterlagen bereits eingereicht worden. Basierend darauf konnte das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) am 23. März 2006 die Genehmigung/Bewilligung betreffend die konstruktive Sicherheit der Stauanlage nach Art. 5 StAV bereits erteilen.

5.5.3 Boden

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Für die bisher errichteten Beschneiungsanlagen wurden nach der Schätzung im UVB ca. 53'000 m² Boden beansprucht, wobei diese Bodenbeanspruchung bislang hauptsächlich durch den Leitungsbau verursacht wurde (Annahme für einen Leitungsgaben: 7.5 m breit). Durch die Erweiterung des Leitungsnetzes werden bei gleicher Berechnungsart zusätzlich ca. 38'000 m² Boden beeinträchtigt. Gut die Hälfte der Beschneiungsleitungen wird in planierte Pisten verlegt, womit sich die neu durch den Leitungsbau beanspruchte Bodenfläche auf ca. 19'000 m² reduziert. Dabei handelt es sich vor allem um Humussilikatböden und in höheren Lagen um Gesteinsregosole. Im Bereich des Speichersees wird der Boden auf einer Fläche von maximal 16'500 m² zerstört. Gemäss UVB soll mit einer qualifizierten Baubegleitung darauf hingewirkt werden, einerseits den Bodenverlust möglichst gering zu halten und andererseits die Voraussetzungen für das Wiederaufkommen einer standortgerechten Vegetation zu schaffen. Aufgrund der Höhenlage dürfte die Regenera-

tion des beeinträchtigten Bodens nach Einschätzung im UVB längere Zeit in Anspruch nehmen.

Gemäss UVB treten im Projektgebiet im Ist-Zustand in steileren Lagen Erosionerscheinungen auf. Im Bereich älterer Pistenkorrekturen ist der Boden laut UVB weitgehend stabil. Neuere Pistenkorrekturen sind dagegen gemäss UVB noch nicht flächendeckend eingewachsen und dementsprechend erosionsanfällig. In stark beanspruchten Pistenbereichen treten zudem immer wieder kleine Erosionsherde auf, die auf mechanische Einwirkungen der Pistenmaschinen und Skikanten zurückzuführen sind. Weitere potentiell erosionsgefährdete Flächen finden sich gemäss UVB im Bereich der in den letzten Jahren neu erstellten Transportanlagen. Bei einer sorgfältigen Bauweise ist laut UVB mit keiner projektbedingten Zunahme der Bodenerosion zu rechnen.

Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass der vorliegende UVB eine knappe Grundlage für die Beurteilung der Projektauswirkungen auf den Boden darstellt. Es fehlt insbesondere eine Bodenkartierung für jene Flächen, welche unmittelbar von tiefbaulichen Eingriffen betroffen werden und wo erosionsgefährdete und/oder speziell verdichtungsanfällige Böden vorkommen. Für eine sachgerechte Planung der Bauausführung in solchen Bereichen (angepasste Bauverfahren, besondere Schutzmassnahmen, Rekultivierung) und der Nachbewirtschaftung bildet eine Bodenkartierung eine für die Umweltbaubegleitung unverzichtbare Grundlage.

Da sich aus den bundesrechtlichen Vorschriften zum Schutz des Bodens erfahrungsgemäss keine Ausschlussgründe gegen Beschneiungsanlagen ergeben, wird es jedoch als vertretbar erachtet, auf ergänzende Abklärungen auf der Stufe „Nutzungsplanung“ zu verzichten. Stattdessen ist die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanvorlage mit UVP an die Auflage zu knüpfen, dass die notwendigen Grundlagen für eine saubere Planung der Bauausführung zu Handen der Umweltbaubegleitung bis zum Baubeginn noch zu erarbeiten sind. Soweit sich dies für die Umweltbaubegleitung als erforderlich erweist, ist insbesondere in Bereichen mit erosionsgefährdeten Flächen sowie in Bereichen mit verdichtungsanfälligen Böden

– soweit solche vom Bauprojekt betroffen sind – eine Bodenkartierung durchzuführen.

5.5.4 Flora

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Die vom Projekt (Leitungsbau und Speichersee) betroffenen, nach Art. 14 der Bundesverordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) geschützten und damit ersatzpflichtigen Vegetationstypen sind im UVB in übersichtlichen Tabellen ausgewiesen. Zudem sind die Beeinträchtigungen der schützenswerten und geschützten Biotope durch das vorliegend zu beurteilende Beschneiungsprojekt nach dem anerkannten System bewertet. Basierend auf die vorgenommenen Kartierungen und Bewertungen sind für den Bau und den Betrieb der im Skigebiet Samnaun geplanten Beschneiungsanlagen der 2. Etappe Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) im Umfang von 73'700 Punkten notwendig. Hinzu kommt eine Ersatzpflicht aus früheren Projekten (Beschneiungsanlage 1. Etappe und Pistenkorrekturen) im Umfang von 132'400 Punkten. Die Ersatzpflicht beträgt insgesamt also rund 206'100 Punkte.

Als Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG wird im UVB vorgeschlagen, eine entlang des Schergenbaches liegende Fläche im Gebiet „Val Musauna“ in eine echte Aue rückzuführen. Laut UVB schlägt diese Massnahme mit rund 255'000 Punkten zu Buche.

Beurteilung:

Es kann festgehalten werden, dass die Auswirkungen des vorliegend zu beurteilenden Projektes auf die Natur im UVB korrekt dargestellt sind und dass der Ersatzbedarf richtig berechnet worden ist. Ein einziger Vorbehalt betrifft die Punktzahl für die vorgesehene Ersatzmassnahme. Als Ersatzfläche können nämlich nur diejenigen Flächen angerechnet werden, in denen ein Aufwertungsbedarf besteht. Das Bachgerinne selbst sowie der orographisch links liegende Uferbereich präsentieren sich bereits bislang als naturnah. Werden nur die Flächen mit einem tatsächlichen Revi-

talisierungsbedarf angerechnet, schlägt die vorgesehene Ersatzmassnahme lediglich mit einer Punktzahl von ca. 185'000 Punkten zu Buche. Punktemässig können somit mit der vorgeschlagenen Ersatzmassnahme (Rückführung einer entlang des Schergenbaches im Gebiet „Val Musauna“ liegenden Fläche in eine echte Aue) nicht alle mit dem vorliegend zu beurteilenden Beschneigungsprojekt der 2. Etappe sowie mit den im Skigebiet Samnaun in den letzten Jahren bewilligten Projekten (Beschneigungsanlagen 1. Etappe sowie Pistenkorrekturen) verbundenen Eingriffe in schützenswerte und geschützte Biotope ersetzt werden. Aufgrund einer gesamtheitlichen Betrachtung kommt die Regierung jedoch zum Schluss, dass die vorgeschlagene bedeutende Ersatzmassnahme genügend ist, um die beim Bau und beim Betrieb der verschiedenen Projekte entstandenen respektive noch entstehenden Beeinträchtigungen in geschützte und schützenswerte Biotope im Sinne der Bestimmung von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG ganzheitlich kompensieren zu können. Die vorgeschlagene Ersatzmassnahme (Wiederherstellung einer Aue entlang des Schergenbaches im Gebiet „Val Musauna“) ist im Benehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen (AJF und ANU) bis Ende 2006 zu realisieren.

Betreffend die im vorliegenden Fall erforderliche öffentlich-rechtliche Sicherung der Ersatzmassnahme bleibt noch festzuhalten, dass die Gemeinde es bislang unterlassen hat, im betroffenen Gebiet die Wintersportzone anzupassen und für das zukünftige Auengebiet eine Schutzzone zu erlassen. Zwischenzeitlich hat das Hochwasser vom August 2005 die Situation in der Bachaue insoweit verändert, dass ohne bauliche Massnahmen keine Durchfahrt durch das betroffene Gebiet mehr möglich ist. Aufgrund dieser neuen Situation kann die Genehmigung des vorliegend zu beurteilenden Beschneigungsprojektes samt UVP trotz fehlender öffentlich-rechtlicher Sicherung der Ersatzmassnahmen erfolgen, wobei die Genehmigung mit folgenden Auflagen zu verbinden ist:

- Innerhalb des heute bereits existierenden respektive des rückzuführenden Auenperimeters im Gebiet „Musauna“ dürfen weder Ski- oder Baupisten noch Zu- und Durchfahrtswege oder -strassen errichtet, unterhalten oder befahren werden.
- Im Rahmen der laufenden Totalrevision der Ortsplanung der Gemeinde Samnaun ist der Perimeter des heute bereits existierenden respektive des rückzuführenden

Auenbiotopes im Gebiet „Val Musauna“ einer Schutzzone zuzuweisen, und die Wintersportzone ist entsprechend anzupassen.

5.5.5 Wildlebende Säugetiere und Vögel

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Nach der im UVB dargestellten Relevanzmatrix (vgl. S. 4) ist der Bereich „Wildlebende Säugetiere und Vögel (Fauna)“ durch das vorliegende Projekt nicht relevant betroffen. Nähere Ausführungen zu diesem Bereich fehlen darum im vorliegenden UVB.

Beurteilung:

Im Raum des geplanten Speichersees befinden sich Murmeltierbauten. Zum Schutz dieser Tiere soll während der Bauphase auf die Murmeltierbauten so weit wie möglich Rücksicht genommen werden. Müssen Murmeltierbauten durch Baumassnahmen beeinträchtigt werden, ist die Wildhut rechtzeitig beizuziehen. Seitens des ARE wird in der BAB-Bewilligung eine entsprechende Auflage zu formulieren sein.

5.5.6 Landschaftsschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB:

Nach der im UVB dargestellten Relevanzmatrix ist der Bereich „Landschaft“ durch das vorliegende Projekt nicht betroffen. Diesbezügliche Ausführungen fehlen deshalb im Bericht. Nähere Ausführungen zu diesem Bereich fehlen darum im vorliegenden UVB.

Beurteilung:

Die Bewertung der Projektauswirkungen kann in Bezug auf die vorgesehenen Leitungen für die Beschneigungsanlage geteilt werden. Bei sorgfältiger Bauweise, welche durch die Umweltbaubegleitung sicherzustellen ist, dürften sich durch den Bau

und Betrieb der Beschneiungsanlagen in der Tat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben.

Nicht geteilt werden kann die Beurteilung im UVB in Bezug auf den Speichersee. Dieser neue Hochgebirgssee wird das Landschaftsbild lokal stark verändern. In der durch die touristischen Infrastrukturanlagen (Bahnen und Strassen) schon stark vorbelasteten Umgebung wird dieser künstliche See jedoch eine zumutbare Veränderung des Landschaftsbilds darstellen. Ein Grossteil der Besucher im Sommer dürfte den See indessen als Attraktion empfinden. Da sich die Landschaftskammer mit dem geplanten See ausserhalb jeglicher Landschaftsschutzgebiete befindet, steht der Erstellung des geplanten Speichersees an diesem Standort trotz der damit einhergehenden starken lokalen Landschaftsveränderung nichts entgegen.

5.5.7 Übrige Umweltbelange

Die übrigen Belange des Umweltschutzes (Lärmschutz, Lufthygiene, Erschütterungen, nichtionisierende Strahlen, Abfall, umweltgefährdende Stoffe), des Heimatschutzes sowie des Bereichs „Nutzungen“ (Wanderwege, Forst- und Landwirtschaft, Gefahrenschutz) werden vom Vorhaben „Beschneiungsanlagen 2. Etappe“ der Bergbahnen Samnaun AG nicht oder zumindest nicht in erheblichem Ausmass berührt. Diesbezüglich ergeben sich keine weiteren Bemerkungen.

5.5.8 Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung

Gemäss UVB ist im Hinblick auf die Realisierung der geplanten Beschneiungsanlagen der 2. Etappe der Beizug einer Fachperson für die Umweltbaubegleitung vorgesehen. Durch den Einsatz der Umweltbaubegleitung soll sichergestellt werden, dass bei der Realisierung der Beschneiungsanlage keine unnötigen Belastungen der Umwelt entstehen. Für die Umweltbaubegleitung der 2. Ausbauetappe soll gemäss den Ausführungen das Pflichtenheft für den Bau der 1. Etappe der Beschneiungsanlage herangezogen werden. Diesem Vorschlag kann vorbehaltlos zugestimmt werden. Entsprechend wird festgehalten, dass das für den Bau der 1. Beschneiungsetappe formulierte Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung sinngemäss auch für die Um-

weltbaubegleitung zur Realisierung der 2. Ausbaustufe der Beschneidungsanlagen als verbindlich erklärt wird.

5.6 Zusammenfassung

5.6.1 In formeller Hinsicht

In formeller Hinsicht gelangt die Regierung zum Schluss, dass der im Auftrag der Bergbahnen Samnaun AG vom Ingenieurbüro für Forschung und Planung in Wald und Landschaft (arinas), Zemez, sowie von der Forschungsstelle für Naturschutz und angewandte Ökologie AG (FORNAT), Zemez, betreffend das Vorhaben „Beschneidungsanlagen 2. Etappe“ erstellte UVB vom 14. Januar 2005 / 30. September 2005 mit gewissen Vorbehalten bezüglich der Fischerei sowie der Anforderungen gemäss StAV die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen vollständig aufzeigt. Eine Beurteilung der Rechtskonformität der geplanten Beschneidungsanlagen 2. Etappe ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie gestützt auf die Stellungnahmen der Amtsstellen und auf weitere, bei den beigezogenen Amtsstellen vorhandene Informationen möglich.

5.6.2 In materieller Hinsicht

In materieller Hinsicht kommt die Regierung zusammenfassend gestützt auf den UVB sowie gestützt auf die Stellungnahmen der beigezogenen kantonalen Amtsstellen zu folgenden Schlüssen:

- Aus Sicht des Gewässerschutzes und der Fischerei wird festgehalten,
 - dass für die Wasserentnahme aus dem Mühlbach eine neue Bewilligung nach Art. 29 GSchG erforderlich ist;
 - dass die Dotierwassermenge für die Fassung am Mühlbach auf 35 l/s erhöht werden muss;
 - dass die Bezugswassermenge für die Fassung am Mühlbach im Monat November auf 25 l/s und im Monat Dezember auf 15 l/s zu beschränken ist;
 - dass dem ANU als Grundlage für die Erteilung einer neuen Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG an der im Gebiet „Alp Trida“ bestehenden

Wasserentnahmestelle des Mühlbachs vor Inbetriebnahme der Beschneigungsanlagen 2. Etappe Unterlagen für die erforderliche Anpassung der Wasserfassung nachzureichen sind, aus welchen hervorgeht, dass die Auflage betreffend der minimal einzuhaltenden Dotierwasserabgabe von 35 l/s eingehalten werden kann;

- dass die Bergbahnen Samnaun AG verpflichtet werden, als fischereirechtliche Ersatzmassnahmen nach Art. 9 BGF und Art. 22 KFG im Benehmen mit dem AJF vier Bachdurchlässe zu sanieren oder andere genügende fischereirechtliche Ersatzmassnahmen umzusetzen und dass das Bauprojekt entsprechend auszugestalten ist oder seitens des ARE eine entsprechende Auflage in der BAB-Bewilligung zu formulieren sein wird;
- dass für den Leitungsbau im Bereich von Oberflächengewässern der zuständige Hauptfischereiaufseher beigezogen werden muss.
- Aus Sicht des Bodenschutzes wird festgehalten, dass die notwendigen Grundlagen für eine saubere Planung der Bauausführung zu Händen der Umweltbaubegleitung bis zum Baubeginn noch zu erarbeiten sind.
- Aus Sicht des Naturschutzes wird festgehalten,
 - dass die nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG vorgeschlagene Ersatzmassnahme (Wiederherstellung einer Aue entlang des Schergenbaches im Gebiet „Val Musauna“) entgegen den Angaben im UVB statt mit 255'000 Punkten nur mit knapp 185'000 Punkten zu Buche schlägt;
 - dass die vorgeschlagene Ersatzmassnahme (Wiederherstellung einer Aue entlang des Schergenbaches im Gebiet „Val Musauna“) im Benehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen (AJF und ANU) bis Ende 2006 zu realisieren ist;
 - dass die Gemeinde sicherstellen muss, dass innerhalb des heute bereits existierenden resp. des rückzuführenden Auenperimeters im Gebiet „Musau-na“ weder Ski- oder Baupisten noch Zu- und Durchfahrtswege oder -strassen errichtet, unterhalten oder befahren werden dürfen.
- Aus Sicht der Raumplanung wird festgehalten, dass die Gemeinde Samnaun im Rahmen der laufenden Totalrevision der Ortsplanung den Perimeter des heute bereits existierenden respektive des rückzuführenden Auenbiotopes im Gebiet „Val Musauna“ einer Schutzzone zuweisen und die Wintersportzone entspre-

chend anpassen muss.

- Aus Sicht des Schutzes wildlebender Tiere wird festgehalten, dass zum Schutz der vorkommenden Murmeltiere während der Bauphase auf die Murmeltierbauten so weit wie möglich Rücksicht genommen werden soll und dass – soweit Murmeltierbauten durch Baumassnahmen beeinträchtigt werden müssen – die Wildhut rechtzeitig beigezogen werden muss.
- Aus Sicht des Landschaftsschutzes wird festgehalten, dass es sich bei der Neuerstellung eines künstlichen Speichersees im Gebiet „Äusser Viderjoch“ um einen bedeutenden, aber aufgrund der in diesem Gebiet bestehenden landschaftlichen Vorbelastungen zumutbaren Landschaftseingriff handeln wird.
- Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung beizuziehen. Der Umweltbaubegleitung obliegen namentlich die Optimierung der Gestaltung des Speichersees, die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich heiklen Gebieten und bei Bachquerungen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässern, die Aufsicht über die Umsetzung der Ersatzmassnahmen nach NHG und BGF sowie die Erfolgskontrolle. Das für den Bau der 1. Beschneigungsetappe formulierte Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung wird sinngemäss auch für die Umweltbaubegleitung zur Realisierung der 2. Ausbauetappe der Beschneigungsanlagen als verbindlich erklärt.
- Die im UVB und den zugehörigen Fachberichten enthaltenen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung (vgl. insbesondere Ziff. 7, S. 27ff. im UVB) sind im Benehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu realisieren.

5.7 Schlussfolgerung

In der Gesamtbeurteilung gelangt die Regierung zum Schluss, dass die in der Gemeinde Samnaun geplanten Beschneigungsanlagen 2. Etappe den Vorschriften zum Schutz der Umwelt entsprechen werden, sofern die im UVB sowie in den Erwägungen des vorliegenden Regierungsbeschlusses dargelegten Massnahmen zum Schutz der Umwelt getroffen werden.

In diesem Sinne kann der von der Gemeinde Samnaun am 27. November 2005 beschlossene Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung 2. Etappe“ somit genehmigt werden.

6. Abschliessend erforderliche Bewilligungsverfahren

Im Anschluss an die regierungsrätliche Genehmigung des von der Gemeinde Samnaun zum Zwecke der Realisierung einer 2. Ausbauetappe von Anlagen zur Beschneigung von Skipisten im Skigebiet Samnaun erlassenen Generellen Erschliessungsplanes 1:5'000 „Beschneigung 2. Etappe“ bedarf es für den Bau und den Betrieb der geplanten Beschneiungsanlagen noch folgender Bewilligungen:

6.1 Baubewilligung der Standortgemeinde Samnaun

Jede ortsfeste Beschneiungsanlage sowie auch jede mobile Beschneigung bedarf einer Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 86 Abs. 1 KRG). Die Baueingabeprojekte haben alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die im UVB sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind mit zu berücksichtigen. Soweit gewisse Auflagen, namentlich solche für die Bau- und Betriebsphase, im Baueingabeprojekt nicht berücksichtigt werden können, sind sie durch die Gemeinde mittels Auflagen in der Baubewilligung selbst anzuordnen.

6.2 BAB-Bewilligung des ARE

Nebst der Baubewilligung der Standortgemeinde bedarf das Vorhaben einer BAB-Bewilligung des ARE (Art. 87 Abs. 1 KRG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 KRVO).

Für den Bau und den Betrieb der Beschneiungsanlagen 2. Ausbauetappe der Bergbahnen Samnaun AG ist seitens der Gemeinde Samnaun beim ARE bereits ein entsprechendes BAB-Gesuch eingereicht worden. Das BAB-Verfahren ist derzeit im Gange.

6.3 Wasserentnahmebewilligung des EKUD

In Anwendung von Art. 29 GSchG i.V.m. Art. 6 lit. b KGSchV sowie basierend auf die Ausführungen unter Ziff. 5.5.1 des vorliegenden Regierungsbeschlusses ist für die Entnahme von Wasser aus dem Mühlbach zu Beschneidungszwecken eine neue Wasserentnahmebewilligung des EKUD erforderlich.

6.4 Einleitungsbewilligung des ANU

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 GSchG i.V.m. Art. 7 lit. b KGschV ist für die vorgesehenen Leitungsentleerungen in zwei Kleingewässer eine Bewilligung für die Einleitung von unverschmutztem Wasser in Oberflächengewässer erforderlich. Die Bewilligung wird entweder im Zuge der BAB-Bewilligung vom ANU oder im Rahmen der Wasserentnahmebewilligung vom EKUD erteilt.

6.5 Bewilligung für Eingriffe in schützenswerte Biotope

Für die Eingriffe in schützenswerte Biotope ist eine Bewilligung nach Art. 14 Abs. 6 NHV erforderlich. Diese Bewilligung wird in der BAB-Bewilligung durch das ARE erteilt (Gesamtentscheid, vgl. Art. 59 Abs. 1 Ziff. 2 KRVO).

6.6 Stauseebewilligung des BVFD

Die Erstellung des im Gebiet „Äusser Viderjoch“ geplanten Speichersees benötigt nach Art. 5 StVA eine Genehmigung/Bewilligung des BVFD. Die entsprechende Genehmigung/Bewilligung des BVFD vom 23. März 2006 ist der Betreiberin der Stauanlage bereits eröffnet worden.

6.7 Schlussbemerkungen zu den Bewilligungsverfahren

Die vorstehend erwähnten Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB, die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziff. 4 des Dispositivs des vorliegenden Regierungsbeschlusses sowie die in den Erwägungen des vorliegenden Regierungsbeschlusses dargelegten weiteren Massnahmen zum Schutz der Umwelt eingehalten

werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung des Beschneiungsprojektes nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

Gestützt auf Art. 49 KRG und Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung 2. Etappe“** vom 27. November 2005 wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Es wird gestützt auf den in den Erwägungen (vgl. Abschnitt C, Ziff. 5.4) erwähnten Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. Januar 2005 / 30. September 2005 und auf den dazu erstellten Beurteilungsbericht des Amtes für Natur und Umwelt (ANU) vom 12. April 2006 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen **festgestellt**, dass die im Generellen Erschliessungsplan „Beschneigung 2. Etappe“ 1:5'000 vom 27. November 2005 vorgesehene Beschneiungsanlage 2. Etappe **umweltverträglich** errichtet und betrieben werden kann:
 - a) Als Grundlage für die Erteilung einer neuen Wasserentnahmebewilligung nach Art. 29 GSchG an der im Gebiet „Alp Trida“ bestehenden Wasserentnahmestelle des Mühlbachs sind dem ANU vor Inbetriebnahme der Beschneiungsanlagen 2. Etappe Unterlagen für die erforderliche Anpassung der Wasserfassung nachzureichen, aus welchen hervorgeht, dass die in den Erwägungen des vorliegenden Regierungsbeschlusses formulierte Bedingung betreffend der minimal einzuhaltenden Dotierwasserabgabe von 35 l/s eingehalten werden kann.

- b) Die Bergbahnen Samnaun AG werden verpflichtet, als fischereirechtliche Ersatzmassnahmen nach Art. 9 BGF und Art. 22 KFG im Benehmen mit dem Amt für Jagd und Fischerei (AJF) vier Bachdurchlässe zu sanieren oder andere genügende fischereirechtliche Ersatzmassnahmen umzusetzen.
- c) Die notwendigen Grundlagen für eine saubere Planung der Bauausführung sind zu Händen der Umweltbaubegleitung bis zum Baubeginn noch zu erarbeiten. Soweit sich dies für die Umweltbaubegleitung als erforderlich erweist, ist insbesondere in Bereichen mit erosionsgefährdeten Flächen sowie in Bereichen mit verdichtungsanfälligen Böden – soweit solche vom Bauprojekt betroffen sind – eine Bodenkartierung durchzuführen.
- d) Die vorgeschlagene Ersatzmassnahme nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG (Wiederherstellung einer Aue entlang des Schergenbaches im Gebiet „Val Musauna“) ist im Benehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen (AJF und ANU) bis Ende 2006 zu realisieren.
- e) Durch die Gemeinde Samnaun ist sicherzustellen, dass innerhalb des heute bereits existierenden respektive rückzuführenden Auenperimeters im Gebiet „Musauna“ weder Ski- oder Baupisten noch Zu- und Durchfahrtswege oder -strassen errichtet, unterhalten oder befahren werden.
- f) Der Perimeter des heute bereits existierenden respektive rückzuführenden Auenbiotopes im Gebiet „Val Musauna“ ist im Rahmen der laufenden Totalrevision der Ortsplanung von der Gemeinde Samnaun einer Schutzzone zuzuweisen, und die Wintersportzone ist entsprechend anzupassen.
- g) Für die Detailprojektierung und die Bauausführung ist eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung beizuziehen. Der Umweltbaubegleitung obliegen namentlich die Optimierung der Gestaltung des Speichersees, die Optimierung der Linienführung der Leitungen in naturkundlich heiklen Gebieten und bei Bachquerungen, die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Boden, Vegetation und Gewässern, die Aufsicht über die Umsetzung der Ersatzmassnahmen nach NHG und BGF sowie die Erfolgskontrolle.

Den Anordnungen der Fachperson für die Umweltbaubegleitung ist Folge zu leisten.

Das für den Bau der 1. Beschneigungsetappe formulierte Pflichtenheft für die Umweltbaubegleitung wird sinngemäss auch für die Umweltbaubegleitung zur Realisierung der 2. Ausbauetappe der Beschneigungsanlagen als verbindlich erklärt.

- h) Die im UVB und den zugehörigen Fachberichten vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt (vgl. insbesondere Ziff. 7 auf S. 27 - 30 des UVB) sind im Benehmen mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu realisieren.
 - i) Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt ergeben, bleiben vorbehalten.
3. Die im Generellen Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung 2. Etappe“ vorgesehene Beschneigungsanlage 2. Etappe Skigebiet Samnaun bedarf vorgängig der Realisierung noch einer Baubewilligung der Standortgemeinde nach Art. 86 KRG, einer BAB-Bewilligung nach 87 KRG, einer Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem Mühlbach nach Art. 29 GSchG, einer Bewilligung zur Entleerung der Beschneigungsleitungen in Oberflächengewässer nach Art. 7 Abs. 2 GSchG sowie einer Bewilligung für technische Eingriffe in schützenswerte Biotope nach Art. 14 Abs. 6 NHV. Diese Bewilligungen können unter der Voraussetzung, dass die nutzungsplanerischen Regelungen, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB, die UVP-bedingten Auflagen gemäss Ziff. 2 hievor sowie die weiteren in den Erwägungen des vorliegenden Regierungsbeschlusses festgehaltenen Bedingungen (namentlich hinsichtlich einer gewässerschutzrechtskonformen Restwasserregelung am Mühlbach) eingehalten werden, als in Aussicht gestellt betrachtet werden.

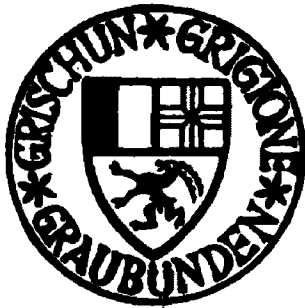
Sofern für die Realisierung der Beschneigungsanlagen 2. Etappe im Skigebiet Samnaun nebst der Baubewilligung, der BAB-Bewilligung und den übrigen hievor erwähnten Spezialbewilligungen noch weitere, derzeit nicht absehbare Bewilli-

4. Das Amt für Raumentwicklung sorgt dafür, dass die Baugesuchseingabe mit der vorliegend genehmigten Nutzungsplanung und mit den Auflagen gemäss Ziff. 2 hievor übereinstimmt. Gegebenenfalls sind die Auflagen zum Schutze der Umwelt in die BAB-Bewilligung nach Art. 87 KRG zu übernehmen.
5. Der vorliegende Regierungsbeschluss, der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 „Beschneigung 2. Etappe“ vom 27. November 2005, der Umweltverträglichkeitsbericht vom 14. Januar 2005 / 30. September 2005 sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 12. April 2006 können - ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt - während 20 Tagen beim Amt für Raumentwicklung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).
6. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung im Rahmen der Legitimationsvorschriften Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden.
7. Die Kosten für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung werden nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Bergbahnen Samnaun AG) auferlegt. Der entsprechende Kostenentscheid erfolgt in einer separaten Verfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft.

A horizontal bar chart with 'Gender' on the y-axis and 'Percentage' on the x-axis. The y-axis categories are 'Male' and 'Female'. The x-axis ranges from 0 to 100 in increments of 20. For each gender, there are two bars representing age groups: '18-24' (lighter blue) and '25-34' (darker blue). The data is as follows:

Gender	Age Group	Percentage
Male	18-24	85
	25-34	90
Female	18-24	75
	25-34	95

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen